

A.Z. EG. 7695 - II/1

Auf den Antrag der Breitschaft, Lina geborene Haberl
geb. am 9.3.1899 in Lintach, Krs. Parsberg
wohnhaft in Laaber Nr. 193 bei Parsberg/Opf.
als Hinterbliebene

auf Entschädigung für

~~Schaden~~.....
.....

erlässt das Bayer. Landesentschädigungsamt auf Grund der
Vorschriften des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeser-
gänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der national-
sozialistischen Verfolgung vom 29.6.1956 (BGBl. I S 559).....
.....folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Ansprüche auf Entschädigung für ~~Schaden~~.....

werden

a b g e l e h n t.

Die Rückforderung der gewährten Vorleistungen bleibt vorbehalten.

II. Die Entscheidung über weitere Ansprüche wird vorbehalten.

III. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Dem Antrag-
steller entstandene Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Die Antragstellerin begehrt mit Antrag vom 14.10. 1950 Entschädigung als Hinterbliebene ihres am 12.12. 1944 wegen Wehrkraftzersetzung hingerichteten Ehemannes, des Lehrers und Oberzahlmeisters d.R. Hubert Breitschaft.

Das Bayer. Landesentschädigungsamt ist zur Entscheidung zuständig, weil der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in Bayern hatte (§ 185 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Der Anspruch ist nicht begründet.

Nach amtlichen Unterlagen gehörte der Verstorbene ab 1.7.1934 dem NSLB und ab 1.5.1937 der NSDAP an und war ausserdem Referent für Landschulfragen im NSLB und Ortsbeauftragter des WHW. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob der Verstorbene noch nominelles Mitglied der NSDAP war, was in Anbetracht der Zugehörigkeit zu weiteren Organisationen und seine Tätigkeit dort fraglich ist, und ob er die ihm zur Last gelegte Wehrkraftzersetzung in Bekämpfung des Nationalsozialismus gebengen hat - nur bei Vorliegen beider Voraussetzungen würde der Ausschluss von der Entschädigung wegen Zugehörigkeit zur NSDAP gemäss § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG nicht Platz greifen - da jedenfalls der weitere Ausschlussgrund der Vorschubleistung als gegeben erachtet werden muss. Denn laut einer Niederschrift, welche von der Bezirksschulbehörde in Amberg am 29.9.1933 aus Anlass einer Beschwerde verschiedener Eltern wegen angeblich mangelnder religiöser Erziehung ihrer Kinder durch den Verstorbenen aufgenommen wurde, gab der Verstorbene u.a.an:

"Ganz allgemein möchte ich bemerken, dass ich seit 1. Mai 1930 in Thanheim bin und dass seit etwa einem Jahr ein Treiben gegen mich eingesetzt hat. Veranlassung dazu hat meines Erachtens der Umstand gegeben, dass ich bei der Reichspräsidentenwahl im Frühjahr 1932 für Adolf Hitler agitiert und ein Hitlerbild im Vorraum der Schule angeschlagen habe; auch habe ich für Verteilung von Werbematerial gesorgt. Ich sympathisiere seit 1932 mit der NSDAP, war aber niemals Mitglied und bin es auch heute nicht, da dies vor dem nationalen Umsturz in meiner Stellung schwer möglich gewesen wäre, namentlich in Thanheim. Dass ich aber seit langem mir den Standpunkt der Partei zu eigen gemacht habe, kann insbesondere der zweite Vorsitzende des Oberpfälzischen Kreislehrervereins, Lehrer Alfons Putz in Schwarzach bezeugen. Seit dieser Zeit werde ich von Pfarrer Rösch in der Weise beobachtet, dass er die Eltern veranlasst, ihre Kinder anzuweisen, sie möchten oder sollten ein Augenmerk auf das haben, was ich im Unterricht sage.

Ich habe im April 1933 das Hitlerjungvolk in Thanheim gegründet und hiebei Bestellungen auf die bekannte vorzügliche Jugendzeitschrift "Jugendlust zu erreichen versucht."

Auf Grund dieser in der beigezogenen Personalakte enthaltenen Niederschrift steht fest, dass der Verstorbene die nationalsozialistische Gewaltherrschaft in Thanheim gerade zu einer Zeit gefördert hat, als offensichtlich noch grosse Teile der Bevölkerung deren Ziele und Methoden ablehnend gegenüberstehen. Da somit der Tatbestand der Vorschubleistung erfüllt ist, was gemäss § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG den Ausschluss von der Entschädigung zur Folge hat, waren die Ansprüche als unbegründet abzulehnen.

München, den 2. Januar 1959

gez.: Troberg

S i e g e l

Präsident

Für die Übereinstimmung
mit der Urschrift

gez.: Unterschrift unleserlich
Vertragsangestellter

Rechtsmittelbelehrung

Soweit durch diesen Bescheid der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist, kann der Antragsteller innerhalb einer mit der Zustellung des Bescheides beginnenden Notfrist von drei Monaten Klage gegen den Freistaat Bayern vor dem Landgericht München I -Entschädigungskammer-, München 35, Promenadepl. 2, erheben. Wohnt der Antragsteller im aussereuropäischen Ausland, so tritt an Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von 6 Monaten. Die Klage kann nur entweder durch Einreichung einer Klageschrift bei dem vorgenannten Gericht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Wird die Klage durch Einreichung einer Klageschrift erhoben, so muss die Klageschrift enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe d. Gegenstandes u. des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag.

Es dient der Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens, wenn 2 Abschriften der Klageschrift und dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Durch Einreichung einer Klage bei einem anderen Gericht oder einer Behörde wird die Klagefrist nicht gewahrt. Zur Erhebung der Klage und zur weiteren Durchführung des gerichtl. Verfahrens kann sich der Antragsteller kostenlos durch den Offizialanwalt für Wiedergutmachung, München 2, Perusastr. 5/III, vertreten lassen, wenn er diesem für das gesamte gerichtliche Verfahren Hauptvollmacht erteilt; ein Auftreten des Offizialanwalts in Untervollmacht eines anderen Rechtsanwalts ist ausgeschlossen.

Für die Übereinstimmung der Abschrift

Grossetzenberg, den 17. März 1959

Bürgermeister